

VERTRAG NACH § 73C SGB V

ÜBER DIE

**DURCHFÜHRUNG VON PROPHYLAKTISCHEN UNTERSUCHUN-
GEN UND FRÜHBEHANDLUNG VON HAUTVERÄNDERUNGEN**

zwischen

**der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg (KVBW),
Stuttgart**

- nachfolgend KVBW genannt -

**und der Landwirtschaftlichen Krankenkasse Baden-Württemberg,
Stuttgart**

- nachfolgend LKK Baden-Württemberg genannt -

§ 1**Ziel des Vertrages**

Hautveränderungen werden von vielen Versicherten als banale Erkrankungen angesehen. Ihre Gefährlichkeit bezüglich der Entstehung von Hautkrebs wird unterschätzt.

Hautkrebs ist die häufigste Krebsart beim Menschen. Zugleich ist Hautkrebs aber auch die Krebsart mit praktisch hundertprozentiger Heilungschance – vorausgesetzt, er wird rechtzeitig erkannt.

Die Partner dieses Vertrages haben sich zum Ziel gesetzt Hautveränderungen auf ihren Krankheitswert (Behandlungsbedürftigkeit) zu untersuchen, insbesondere Hautkrebs zu erkennen und einer frühzeitigen Behandlung zuzuführen. Dabei soll neben der ärztlichen Untersuchung über die Themen „Sonnenschutz“ und „Hautpflege“ informiert werden, um durch Verhaltensänderungen Hautschäden, insbesondere den Hautkrebs, zu verhüten. Festgestellte Hauterkrankungen werden der kurativen Behandlung zugeführt.

§ 2**Geltungsbereich**

Der Vertrag gilt im Bereich der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg und ersetzt die Vereinbarung vom 1. März 2007

§ 3**Anspruchsberechtigte Versicherte**

- (1) Anspruch auf Früherkennungsuntersuchungen auf Hautkrebs nach diesem Vertrag haben Versicherte der LKK Baden-Württemberg ab dem 20. Lebensjahr.
- (2) Der Anspruch ist auf eine Maßnahme pro Kalenderjahr begrenzt.

§ 4**Zur Durchführung berechtigte Vertragsärzte**

Zur Durchführung der Früherkennungsuntersuchungen auf Hautkrebs sind an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmende niedergelassene Fachärzte für Haut- und Geschlechtskrankheiten berechtigt.

§ 5**Leistungsinhalt**

- (1) Die ärztlichen Maßnahmen umfassen folgende Leistungen:
 - Anamnese
 - visuelle Ganzkörperinspektion der gesamten Haut, auch unter Zuhilfenahme einer Lupe, einschließlich des behaarten Kopfes sowie aller Intertrigines
 - Beratung über das Ergebnis der vorgenannten Maßnahmen; dabei soll der Arzt insbesondere das individuelle Risikoprofil des Versicherten ansprechen und diesen auf Möglichkeiten und Hilfen zur Vermeidung und zum Abbau gesundheitsschädigender Verhaltensweisen hinweisen.

- (2) Ergeben die Maßnahmen das Vorliegen oder den Verdacht auf das Vorliegen einer Krankheit, so soll der Vertragsarzt dafür Sorge tragen, dass diese Fälle unverzüglich im Rahmen der Krankenbehandlung einer weitergehenden, gezielten Diagnostik und gegebenenfalls Therapie zugeführt werden.

§ 6

Vergütung

- (1) Die LKK Baden-Württemberg vergütet dem Vertragsarzt die Leistungen nach § 5 Absatz 1 mit 23 EUR (Abrechnungsnummer 99841) außerhalb der budgetierten Gesamtvergütung.
- (2) Bei ausschließlicher Durchführung der Leistung nach dieser Vereinbarung sind die Nrn. 10210, 10211 sowie 10212 EBM nicht abrechnungsfähig und der Einzug der Praxisgebühr entfällt.
- (3) Bei der Erbringung der Leistung nach dieser Vereinbarung ist eine Abrechnung der Nr. 01745 EBM im selben Kalenderjahr ausgeschlossen.

§ 7

Abrechnung

- (1) Die berechtigten Vertragsärzte rechnen die Leistungen nach § 5 Absatz 1 (Abrechnungsnummer 99841) mit der KVBW ab.
- (2) Die Leistungen werden in den Abrechnungsunterlagen für die LKK Baden-Württemberg gesondert ausgewiesen und im Formblatt 3 in der Kontenart 400, Kapitel 90, Abschnitt 21 als nicht budgetierte Leistungen erfasst. Dabei wird die Häufigkeit ausgewiesen.
- (3) Hinsichtlich der Abrechnung durch die KVBW, der Zahlungsstermine sowie der sachlich-rechnerischen Berichtigung gelten die Bestimmungen des Gesamtvertrages zwischen der KVBW und der LKK Baden-Württemberg.

§ 8

Inkrafttreten, Kündigung

- (1) Die Vereinbarung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.
- (2) Die Kündigungsfrist dieser Vereinbarung beträgt drei Monate zum Jahressende.